



# IATA GEFAHRGUTVORSCHRIFTEN 51. AUSGABE 2010

## WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN UND NEUERUNGEN

**LOGAR**



**DANGEROUS GOODS  
ACCREDITED SCHOOL**

2009 Urheberrecht – Vorbehalt:

Wir weisen höflich darauf hin, dass dieses Exemplar als Unterlage für Sie zu Informationszwecken erstellt und ausgehändigt wurde. Reproduktion durch Andere als den Urheberrechtsinhaber ist illegal und als Straftat strafbewehrt. Zivilrechtlich behält sich der Rechtsinhaber Schadensersatz vor. Eine Überlassung an Dritte ist nicht vorgesehen. Sollten Sie weitere Exemplare benötigen, sind wir nach Absprache gerne dienlich.

Kein Teil dieser Publikation darf reproduziert, umgearbeitet, umgestaltet oder auf irgendeine Art und Weise, sei es elektronisch oder mechanisch, einschließlich Fotokopieren, Aufnahmen oder mit Datenspeicherungs- und Datenwiedergabesystemen übermittelt werden, ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von

**LOGAR Guenther Hasel e.K.  
Gefahrgutberatung/Gefahrgutausbildung  
IATA accredited Dangerous Goods School  
Baden-Airpark/Airport  
Boulevard B210  
D-77836 Rheinmünster/Germany**

**Rheinmünster, September 2009**



DANGEROUS GOODS  
ACCREDITED SCHOOL



# 51. IATA GEFAHRGUTVORSCHRIFTEN IATA – Resolution 618 Anlage „A“

Gültig 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

## Wichtige Änderungen und Ergänzungen

Basierend auf ICAO – Technical Instructions for Safe Transport of Dangerous Goods by Air / 2009 -2010

**Nicht autorisierte Übersetzung des Dokumentes „Significant Changes and Amendments to the 51<sup>st</sup> Edition“, verfügbar unter [http://www.iata.org/NR/rdonlyres/FDC8274A-D374-4C30-8EDC-1FA23CE5F3D6/0/DGR51\\_SignificantChanges.pdf](http://www.iata.org/NR/rdonlyres/FDC8274A-D374-4C30-8EDC-1FA23CE5F3D6/0/DGR51_SignificantChanges.pdf)**

**Keine Haftung für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

## Wichtige Änderungen in der 51'sten Ausgabe der IATA-Gefahrgutvorschriften

Die 51'ste Ausgabe der IATA – Gefahrgutvorschriften enthält alle Änderungen und Anpassungen welche seitens des Dangerous Goods Boards vorgenommen wurden und schließt die bei Drucklegung bekannten Änderungen für die 2009 – 2010 Ausgabe der Technischen Vorschriften (Technical Instructions) der ICAO ein.

Die nachfolgende Auflistung will dem Benutzer eine Hilfestellung geben in Bezug auf das Erkennen der wichtigsten Änderungen und darf nicht als erschöpfende Quelle betrachtet werden. Den Änderungen wurde der Abschnitt oder Unterabschnitt vorangestellt in welchem die Änderung auftritt.

## 2 – Begrenzungen

**2.3 – Bestimmungen für gefährliche Güter, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder befördert werden.** Die Bestimmungen in Bezug auf Kohlendioxid, fest (Trockeneis) wurden klarer gefasst um zu verdeutlichen, daß Markierung und die Konstruktion von Packstücken in Bezug auf die Freisetzung von Kohlendioxidgas sowohl für Handgepäck als auch für aufgegebenes Gepäck zutreffend ist.

“Blaufammen - ” bzw. “Zigarrenfeuerzeuge” wurden ebenfalls zur Klarstellung der Liste der verbotenen Artikel hinzugefügt.

**2.9.2 – Abweichungen der Staaten.** Belgien, Dänemark und Rußland haben Änderungen an Ihren staatlichen Abweichungen bekannt gegeben.

**2.9.4 – Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften.**

Der Unterabschnitt weist eine erhebliche Anzahl von Hinzufügungen, Streichungen und Änderungen auf.

### **3 – Klassifizierung**

**3.1.2** – Die Klassifizierungskriterien für bestimmte Explosivstoffe in der Unterklasse 1.4, Verträglichkeitsgruppe S wurden durch die Hinzufügung der zusätzlichen Testreihe 6(d) nach Maßgabe von Teil I des UN Handbuchs für Prüfungen und Kriterien (UN Manual of Tests and Criteria) geändert.

### **4 – Identifizierung**

**4.1.3.1** – die Vorschriften in Bezug auf die Klassifizierung und Zuordnung einer richtigen Versandbezeichnung für Mischungen und Lösungen wurden geändert um zu verdeutlichen, daß eine Mischung oder Lösung, welche hauptsächlich aus einer Substanz besteht, auch geringe Anteile anderer gefährlicher Güter enthalten kann, wobei die Klassifizierung und Zuordnung zu UN – Nummer und richtiger Versandbezeichnung der hauptsächlich vorhandenen Substanz erhalten bleibt.

## 4.2 – Gefahrgutliste

Das Format von Tabelle 4.2 wurde geändert und die Striche (“-”) aus den Spalten G und H entfernt wo gefährliche Güter in begrenzten Mengen nicht gestattet sind. An Stelle der Striche wurde das Wort “Verboten” eingefügt wie es bereits in den Spalten I/J und K/L geübte Praxis war wenn Substanzen oder Artikel zum Transport auf Passagier – bzw. Nur – Frachtflugzeugen nicht erlaubt sind.

Änderungen an der Gefahrgutliste schließen des weiteren ein:  
Hinzufügung der Sonderbestimmung A 165 zu.

**UN 0323;**

**UN 0366;**

**UN 0441;**

**UN 0445;**

**UN 0455;**

**UN 0456;**

**UN 0460; und**

**UN 0500.**

Der Code für freigestellte Mengen E0 wurde von allen Einträgen entfernt welche sich auf „Radioaktive Materialien in freigestellten Packstücken“ beziehen um Unklarheiten zu vermeiden. Diese Einträge sind nach wie vor nicht als „gefährliche Güter in freigestellten Mengen“ zulässig; jedoch treffen die Bestimmungen für „radioaktives Material in freigestellten Packstücken“, wie in 10.3.11 ausgeführt, zu.

#### 4.4. - Sonderbestimmungen

**A130** – für radioaktives Material, freigestellte Packstücke welche außerdem die Definitionen und Kriterien anderer Klassen oder Unterklassen wie durch Abschnitt 3 bestimmt erfüllen: Die Substanz muß in Übereinstimmung mit den Anforderungen klassifiziert werden, welche für die andere Gefahr zutreffend sind. Ein Beispiel wie dieser Sachverhalt in der Versendererklärung für gefährliche Güter (Shipper's Declaration) zu beschreiben ist findet sich in der Sonderbestimmung.

**A 165** – auf acht Einträge für Explosivstoffe der Unterklasse 1.4, Verträglichkeitsgruppe S zutreffend. Diese acht Einträge erfordern dass für die genannten Artikel die neuen Testverfahren 6(d) in Teil I des UN Handbuches für Prüfungen und Kriterien (UN Manual of Tests and Criteria) durchgeführt werden müssen bevor ein Transport auf Passagierflugzeugen erfolgen kann. Diese Sonderbestimmung wird ab dem 01.01.2010 verpflichtend.

## 5 – Verpacken

**5.0.1.4** – Eine Anmerkung wurde hinzugefügt um klarzustellen, daß vor jeder Wiederverwendung einer Verpackung die seitens des Herstellers erlassenen Vorschriften in Bezug auf Packstückverschlüsse vollumfänglich erfüllt werden müssen.

### Verpackungsvorschriften

**650** – Der Wortlaut welcher auf dem Luftfrachtbrief enthalten sein muß wurde revidiert und muß nunmehr die Anzahl der Packstücke anzeigen. Dies standardisiert die auf dem Luftfrachtbrief anzugebenden Informationen mit den auf andere gefährliche Güter, welche keine Versendererklärung benötigen wie z.B. freigestellte Mengen, Trockeneis usw. anwendbaren Vorschriften in Bezug auf den Luftfrachtbrief.

965 – 970 – aufgrund zahlreicher Fragestellungen in Bezug auf den Transport von Lithium – Batterien und Geräten welche Lithiumbatterien enthalten wurden die Verpackungsvorschriften für Lithiumbatterien neu gestaltet um die zutreffenden Anforderungen klarer darzustellen. Die Verpackungsvorschriften für Lithiumbatterien und Geräte welche Lithiumbatterien enthalten untergliedern sich nunmehr in drei Hauptteile:

- 1) Allgemeine Anforderungen, anwendbar auf alle Batterien auf welche die entsprechende Verpackungsvorschrift anwendbar ist;
- 2) Teil I – Anforderungen an Batterien welche in Klasse 9 voll reguliert sind (d.h., den Vorschriften vollständig unterliegen und eine Versendererklärung für gefährliche Güter erfordern); und
- 3) Teil II Anforderungen an ausgenommene Batterien für welche, sobald diese Anforderungen erfüllt wurden, keine weiteren Erfordernisse dieser Vorschriften bestehen.

***Hinweis: Eine Auszug aus der fünften revidierten Auflage des UN – Handbuches der Prüfungen und Testkriterien, welcher die Anforderungen an Lithium-Batterien enthält, ist unter <http://www.unece.org/trans/danger/publi/manual/Manual%20Rev5%20Section%2038-3.pdf> verfügbar.***

## 6 – Verpackungsspezifikationen und Prüfverfahren

6.0.4.1 – Die Anmerkung welche es erfordert die UN Spezifikationsmarkierung direkt auf der Verpackung einzuprägen oder aufzudrucken wurde geändert, um andere Formen der Markierung zu gestatten. Eine empfohlene Verfahrensweise um Kontaktinformationen anzugeben für den Fall, dass Spezifikationsmarkierungen nicht gedruckt oder eingeprägt sind, wurde ebenfalls hinzugefügt.

Handgeschriebene Spezifikationsmarkierungen sind nach wie vor nicht gestattet.

## 7 – Markierung und Kennzeichnungen

7.1.4.2 – Wurde klarer gefaßt um zu verdeutlichen, welche Markierungen auf der Außenseite einer Umverpackung vorhanden sein müssen.

7.1.5.1(d) Wurde modifiziert um klarzustellen was mit der Formulierung “identische Inhalte an Gefährlichen Gütern” gemeint ist

7.1.5.1(j) Wurde hinzugefügt und schließt die Anforderungen an die Markierung von umweltgefährlichen Stoffen ein.

7.1.6.3 Wurde modifiziert um klarzustellen, wann die Anforderungen an die Markierung für Packstücke welche umweltgefährdende Stoffe, flüssig oder fest (UN 3077 oder UN 3082) enthalten, nicht zutreffend sind. Eine Anmerkung wurde angefügt um hervorzuheben, daß andere Vorschriftenwerke wie z.B. die Gefahrgutvorschriften für den Seetransport (IMDG; International Maritime Dangerous Goods Code) diese Markierungen auch für Packstücke erforderlich machen können welche andere Substanzen enthalten als UN 3077 und UN 3082.

## 8 – Dokumentation

8.1 – Eine neue Beispielabbildung 8.1.O wurde hinzugefügt um die richtige Methode zur Darstellung von Materialien anzugeben welche sowohl ein freigestelltes radioaktives Packstück darstellen als auch die Klassifizierungskriterien einer anderen Klasse oder Unterklasse erfüllen, wie in Sonderbestimmung A 130 näher bestimmt.

## 10 – Radioaktive Stoffe

10.7.1.4 - Wurde klarer gefaßt um zu verdeutlichen, welche Markierungen auf der Außenseite einer Umverpackung mit radioaktiven Stoffen vorhanden sein müssen.

10.8.3.9.3 – Wurde modifiziert um die erforderliche Abfolge für Packstückabmessungen (Länge mal Breite mal Höhe) welche als II – Gelb oder III – Gelb kategorisiert sind festzulegen; die vorgeschriebene Methode wurde zu Beispiel 10.8.E hinzugefügt.

**Anhang D** – Kontaktinformationen für zuständige Behörden wurden überarbeitet

**Anhang E** – Änderungen in Bezug auf E.1 und E.2

**Anhang F** – Die Liste der Verkaufsagenturen und IATA – zugelassenen Schulungsanbieter wurde überarbeitet

**Anhang H** – Der Anhang H in dieser Ausgabe enthält alle reformatierten Verpackungsvorschriften welche ab dem 01.01.2011 für die Klassen 3, 4, 5; Unterklasse 6.1 und die Klassen 8 und 9 verpflichtend werden, ebenso wie eine Übersicht über die anderen Vorschriftenänderungen welche zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Die aufgeführten Vorschriftenänderungen basieren sowohl auf den Änderungen, welche seitens des Expertenunterkomitees der Vereinten Nationen (UN Subcommittee of Experts) beschlossen wurden und in der 16'ten revidierten Ausgabe der UN – Modellvorschriften (UN Recommendations of the Transport of Dangerous Goods) enthalten sind als auch den seitens des ICAO – Gefahrgutbeirates (ICAO Dangerous Goods Panel) beschlossenen Änderungen für die 2011 – 2012 Ausgabe der Technischen Vorschriften der ICAO (ICAO Technical Instructions).